

## **Ordnungsbehördliche Verordnung**

**über die Abwehr von Gefahren durch Verunreinigungen, wildes Zelten, Wasser und Eisglätte, zweckwidrige Nutzung von Abfallbehältern, Wertstoffcontainern und Sperrmüll, durch Leitungen, Schneeüberhang und Eiszapfen, Beeinträchtigung an Einrichtungen für öffentliche Zwecke, mangelnde Hausnummerierung, Tierhaltung, wildes Plakatieren, offene Feuer im Freien und Anpflanzungen in der Stadt Saalburg-Ebersdorf**

vom 14.08.2009

Aufgrund der §§ 27 und 45 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 18. Juni 1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 323) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes und weiterer verwaltungsrechtlicher Vorschriften vom 16. Dezember 2008 (GVBL. S. 568) erlässt die Stadt Saalburg-Ebersdorf als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Saalburg-Ebersdorf, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.
- (2) Zu den Straßen gehören:
  - a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
  - b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
  - c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit im Stadtgebiet zugänglichen
  - a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (s. Absatz 4),
  - b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und
  - c) die öffentlichen Toilettenanlagen.
- (4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen.  
Hierzu gehören:
  - a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze;
  - b) Kinderspielplätze;
  - c) Gewässer und deren Ufer.

### **§ 3**

#### **Verunreinigungen**

- (1) Es ist verboten:
  - a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen, wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwarteallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche

Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen, zu entfernen, mit Plakaten zu bekleben, zu bemalen, zu beschreiben, zu besprühen oder zu beschmieren.

- b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspritzen.
- c) Abwasser, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z. B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die Gasse einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.

- (2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

#### **§ 4**

##### **Wildes Zelten**

Innerhalb der bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches) ist das Zelten oder Übernachten auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen untersagt.

#### **§ 5**

##### **Wasser und Eisglätte**

Wasser darf nur in die Gasse geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

#### **§ 6**

##### **Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll**

- (1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.
- (2) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z. B. für Blechdosen, Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll, soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind. Sperrmüll ist ferner gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden.
- (3) Zum Schutz der Anwohner vor Lärm dürfen Wertstoffsammelbehälter von Mo – Fr in der Zeit von 20<sup>00</sup> Uhr bis 7<sup>00</sup> Uhr und Sa in der Zeit von 12<sup>00</sup> Uhr bis Mo 7<sup>00</sup> Uhr nicht benutzt werden.

#### **§ 7**

##### **Leitungen**

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

#### **§ 8**

##### **Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden**

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

#### **§ 9**

##### **Einrichtungen für öffentliche Zwecke**

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

## **§ 10 Hausnummern**

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Stadt zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen. Die Stadt kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.
- (3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

## **§ 11 Tierhaltung**

- (1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.
- (2) Hunde sind auf öffentlichen Gehwegen, Gemeindewegen und in öffentlichen Anlagen im gesamten Gebiet der Stadt Saalburg-Ebersdorf an der Leine zu führen. Die Länge der Leine darf 2m nicht überschreiten.
- (3) Zu den öffentlichen Anlagen i. S. v. Abs. 2 zählen auch die Friedhöfe, Spiel- und Sportplätze, Park- und Kuranlagen, sowie die gemeindlichen Plätze, Einrichtungen und Erholungsanlagen.
- (4) Von der Anleinplicht sind Blindenhunde, Diensthunde von Behörden, Behindertenbegleithunde und Hunde von Rettungsdiensten ausgenommen, soweit und solange sie sich bestimmungsgemäß im Einsatz befinden.
- (5) Die Verpflichtung nach Abs. 2 gilt für den Halter des Tieres und die Person, die die tatsächliche Gewalt über das Tier zum Zeitpunkt der Verpflichtung ausübt.
- (6) Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.

## **§ 12 Wildes Plakatieren**

- (1) Plakate und andere Werbeanschläge dürfen innerhalb der Ortslage auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen i. S. v. § 2 dieser Verordnung nur mit vorheriger Genehmigung durch die Ordnungsbehörde angebracht werden.
- (2) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet,
  - a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;
  - b) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten;
  - c) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.
- (3) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

## **§ 13 Offene Feuer im Freien**

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von offenen Feuern im Freien auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und auf dem gesamten Uferstreifen des Bleilochstausees ist nicht erlaubt.

- (2) Zu den öffentlichen Anlagen i. S. v. Abs. 1 zählen auch Spiel- und Sportplätze, Park- und Kuranlagen, sowie die gemeindlichen Erholungsanlagen.
- (3) Die Ausnahmegenehmigung nach § 15 ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.
- (4) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein
  - a. von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
  - b. von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
  - c. von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.
- (5) Jedes nach § 15 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.
- (6) Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.
- (7) Offene Feuer im Freien auf anderen, als den in Abs. 1 genannten Grundstücken sind so zu unterhalten, dass keine Gefährdung oder Belästigung für die Allgemeinheit oder die Umwelt von ihnen ausgeht. Die Abs. 4 bis 6 gelten entsprechend.

#### **§ 14**

##### **Anpflanzungen**

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

#### **§ 15**

##### **Ausnahmen**

Auf schriftlichen Antrag kann die Stadtverwaltung Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

#### **§ 16**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 3 Absatz 1 Buchstabe a öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt, beschmutzt, entfernt, mit Plakaten beklebt, bemalt, beschreibt, besprüht oder beschmiert;
  2. § 3 Absatz 1 Buchstabe b auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt;
  3. § 3 Absatz 1 Buchstabe c Abwasser, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z. B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die Gosse einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten.;
  4. § 4 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet;
  5. § 5 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frostwetter in die Gosse schüttet;
  6. § 6 Absatz 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt;
  7. § 6 Absatz 2 Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer durchsucht, Gegenstände daraus entnommen oder verstreut werden., Sperrmüll entnimmt oder verstreut und Sperrmüll nicht gefahrlos zum Abholen bereitstellt;
  8. § 6 Abs. 3 Wertstoffsammelbehälter außerhalb der festgelegten Zeiten benutzt;
  9. § 8 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
  10. § 9 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
  11. § 10 Absatz 1 sein Haus nicht mit der zugeteilten Hausnummer versieht,
  12. § 11 Absatz 2 Hunde unangeleint (oder an einer wesentlich längeren Leine, als die der vorgeschriebenen Maximallänge) mitführt

13. § 11 Absatz 6 Verunreinigungen durch Haustiere nicht sofort beseitigt;
14. § 12 Absatz 1 Plakate oder andere Werbeanschläge ohne Genehmigung anbringt;
15. § 12 Absatz 2 Werbung betreibt, Waren oder Leistungen anbietet oder Werbeträger aufstellt oder anbringt;
16. § 13 Absatz 1 offene Feuer im Freien an den hier genannten Orten anlegt und unterhält, ohne im Besitz einer gültigen Ausnahmegenehmigung gem. § 15 zu sein;
17. § 13 Absatz 4 offene Feuer anlegt, die
  - a. von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
  - b. von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100 m oder
  - c. von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m entfernt sind;
18. § 13 Absatz 5 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt und nach Verlassen der Feuerstelle ablöscht;
19. § 13 Absatz 7 ein offenes Feuer so unterhält, dass eine erhebliche Belästigung oder eine Gefährdung für die Umwelt oder die Allgemeinheit von ihm ausgeht
20. § 14 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält;

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Stadt Saalburg-Ebersdorf (§ 51 Absatz 2 Nr. 3 OBG).

### § 17 Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt bis zum 31. Dezember 2019.

### § 18 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt am: 14.08.2009  
 Ort: Stadtverwaltung Saalburg-Ebersdorf  
 Saalburg-Ebersdorf

V. Ortwig  
 Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Die vorstehende Satzung wurde öffentlich im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Saalburg-Ebersdorf Nr. 10/09 am 22. August 2009 bekannt gemacht.

V. Ortwig  
 Bürgermeister

